

BB 504 Subunternehmer

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche
Haftpflicht des Versicherungsnehmers für seine
Subunternehmer gem. § 1313a ABGB und § 1315 ABGB.
Nicht versichert ist die eigene Haftpflicht der
Subunternehmer, ihrer Betriebsangehörigen und
Auftragnehmer. Das Regressrecht des
Versicherungsnehmers/des Versicherers gegen diese
Personen ist jedenfalls zulässig, soweit für diese Personen
anderweitig ein Versicherungsvertrag besteht.